

11

BUNDESGERICHTSHOF

2089 017

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 61/68

URTEIL

Verkündet am

28. Oktober 1969

Kriegl,
Justizhauptssekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Landesversicherungsanstalt Westfalen,
vertreten durch die Geschäftsführung, diese vertreten
durch den Ersten Direktor Sch[REDACTED],
M[REDACTED], B[REDACTED],

Klägerin, Widerbeklagte,
Berufungsklägerin, Anschlußbe-
rufungsbeklagte und
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Arbeiter Uwe H [REDACTED],
D[REDACTED], R[REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagter, Widerkläger, Be-
rufungsbeklagter, Anschlußbe-
rufungskläger und
Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 28. Oktober 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Dr. Bode, Dr. Weber, Sonnabend und Dunz für R e c h t erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm (Westf.) vom 6. Dezember 1967 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision hat die Klägerin zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin erbringt Versicherungsleistungen für die Hinterbliebenen des bei ihr versicherten Georg P., der am . 1962 an den Folgen eines Verkehrsunfalls gestorben ist, den er am . 1962 erlitten hatte. Sie ist der Ansicht, der Beklagte habe für den Unfalltod des Georg P. einzustehen und macht deshalb gegen ihn die angeblich auf sie übergegangenen Ersatzansprüche der Hinterbliebenen geltend (§ 1542 RVO).

Der Beklagte befuhr am Abend des Unfalltages mit seinem Moped bei leichtem Regen die 5 m breite Straße Bu. in D.-N. in nördlicher Richtung. Etwa 250 m vor dem Hause Nr. stieß er

mit Georg P. zusammen, der sich als Fußgänger auf der Straße befand und sein Fahrrad bei sich hatte. Beide stürzten zu Boden. Auf ein Zeichen des Beklagten, der bei dem Sturz eine Verletzung an der Brust erlitten hatte, hielten der Kaufmann Otto F. mit seinem Ford-Kombi-Wagen und kurz darauf auch der Drogist Johannes W. mit seinem Personenkraftwagen an. Während der Schreiner Karl Fi., der im Wagen des F. mitgefahren war, sich um den verletzten Beklagten kümmerte, halfen F. und W. dem Georg P. dabei, nach seinem Hut und seinem Schuh zu suchen, die er bei dem Zusammenstoß mit dem Moped verloren hatte. Als P. hinter dem Ford-Kombi-Wagen, der in südlicher Richtung gesehen auf der rechten Straßenseite stand, zur Mitte der Fahrbahn hin ging, wurde er von dem in nördlicher Richtung fahrenden Opel-Kapitän des Kaufmanns Hans-Joachim Mo. erfaßt und so schwer verletzt, daß er zwölf Tage später verstarb. Eine Blutprobe, die man ihm nach dem Unfall entnommen hatte, ergab eine Blutalkoholkonzentration von 2,2 o/oo.

Die Klägerin hat dem Beklagten vorgeworfen, er habe den Tod des P. verschuldet, denn der zweite Unfall sei eine unmittelbare Folge des vom Beklagten verschuldeten ersten Unfalls. Der Beklagte sei mit seinem Moped auf der regennassen Straße zu schnell gefahren und habe deshalb nicht mehr rechtzeitig vor P. anhalten können. Dieser habe bei dem Zusammenstoß mit dem Moped einen schweren Schock erlitten und sich das Sprunggelenk am rechten Fuß verletzt.



Es sei nur auf diese Schockeinwirkung und auf die Wunde am Fußgelenk zurückzuführen, daß P. in die Fahrbahn des herankommenden Personenkraftwagens geraten und von diesem erfaßt worden sei. Dieser zweite Unfall stehe daher in adäquatem Kausalzusammenhang mit dem vom Beklagten verschuldeten ersten Unfall.

Mit der Klage hat die Klägerin von dem Beklagten 11.178,25 DM nebst Zinsen verlangt.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Er hat erwidert:

Ihn treffe an dem ersten Unfall kein Verschulden. P. sei stark betrunken gewesen und habe beide Unfälle selbst verschuldet. Beim Herannahen des Mopeds habe P. zusammen mit einem anderen Fußgänger mitten auf der für den Beklagten rechten Fahrbahnhälfte gestanden. Das Fahrrad des P. habe quer auf der Fahrbahn gelegen. Er, der Beklagte, habe es erst bemerkt, als er 3 bis 5 m von den Fußgängern entfernt gewesen sei. Beim Umfahren des Fahrrades sei das Moped ins Schleudern geraten und habe den rechts stehenden P. gestreift. Er selbst sei, da er die Gewalt über das schleudernde Moped verloren habe, etwa 10 m hinter den beiden Fußgängern im Straßen-graben gelandet.

Für den zweiten Unfall, bei dem P. die zu seinem Tode führenden Verletzungen erlitten habe, hafte er schon deshalb nicht, weil dieser Unfall

in keinem ursächlichen Zusammenhang mit dem ersten Unfall stehe. P [REDACTED] sei bei dem ersten Unfall weder verletzt worden noch habe er einen Schock erlitten. Er sei nach dem Zusammenstoß unbehindert herumgelaufen und habe nach dem verlorengegangenen Schuh und nach seinem Hut gesucht. Der zweite Unfall, der sich erst eine nicht geringe Zeit nach dem ersten ereignet habe, sei nur dadurch verursacht worden, daß P [REDACTED] erheblich unter Alkoholeinfluß gestanden habe und in den Opel-Kapitän hineingelaufen sei, ohne sich zu überzeugen, ob die Straße frei war.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Im Berufungsrechtszug hat die Klägerin weitere Beträge gefordert und beantragt, den Beklagten zur Zahlung von 16.945,25 DM nebst Zinsen zu verurteilen.

Der Beklagte hat neben dem Antrag, die Berufung zurückzuweisen, um die Feststellung gebeten, daß der Klägerin über den eingeklagten Betrag von 16.945,25 DM nebst Zinsen hinaus keine weiteren Erstattungsansprüche aus dem Verkehrsunfall des Georg P [REDACTED] gegen ihn zustehen.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen und dem Feststellungsantrag des Beklagten stattgegeben.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Zahlungsantrag aus dem Berufungsrechtszug weiter. Ferner erstrebt sie die Abweisung der Feststellungsklage des Beklagten.

Der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat angenommen, daß der Beklagte den ersten Unfall, bei dem P. von dem Motorrad des Beklagten gestreift wurde, schuldhaft verursacht hat. Er sei entweder zu schnell gefahren oder unaufmerksam gewesen, denn nur so lasse sich erklären, daß er P. auf der Straße angefahren hat.

Nach der Ansicht des Berufungsgerichts haftet der Beklagte jedoch nicht für den Tod des P., weil der zweite Unfall, bei dem P. die zu seinem Tode führenden Verletzungen erlitten hat, nicht in einem adäquaten Kausalzusammenhang zu dem vom Beklagten verursachten ersten Unfall stehe. Diese Beurteilung ist rechtlich nicht zu beanstanden.

II. Das Berufungsgericht hat rechtsfehlerfrei dargelegt, daß P. sich grob verkehrswidrig verhalten hat, als er etwa 5 bis 10 Minuten nach dem ersten Unfall neben dem haltenden Kombi-Wagen ohne auf den Verkehr zu achten in die Fahrbahn des schon nahe herangekommenen Opel-Kapitän lief. Ein solches Verhalten liege so außerhalb aller Wahrscheinlichkeit, daß es als Folge des ersten Unfalls nicht in Betracht gezogen werden könne. Das Berufungsgericht verweist auf den festgestellten Blutalkoholgehalt von 2,2 o/oo und meint, die Einwirkung des

Alkohols könne das ungewöhnlich verkehrswidrige Verhalten des P[REDACTED] erklären, das für einen optimalen Beobachter als Folge des ersten Unfalls nicht voraussehbar gewesen sei.

III. Der Revision ist zuzugeben, daß eine Haftung des Beklagten für den Tod des P[REDACTED] in Betracht kommen könnte, wenn P[REDACTED] bei dem vom Beklagten verursachten ersten Unfall einen Schock erlitten hätte und sein unvernünftiges Handeln, das zu dem zweiten Unfall führte, auf diesen Schock zurückzuführen wäre. Das ist aber nicht festgestellt.

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat P[REDACTED], als er von dem Moped des Beklagten gestreift wurde und hinfiel, keine Verletzungen erlitten. Er hat sich, wie es in solcher Lage vernünftigerweise geschieht, der Suche nach seinen bei dem Zusammenstoß verlorengegangenen Sachen - Hut und Schuh - zugewandt, hat, nachdem er wieder im Besitz seines Hutes war, begleitet von dem Zeugen W[REDACTED] den etwa 40 m entfernt liegenden Schuh geholt und ist von dort wieder zurückgegangen. Über all dem waren 5 bis 10 Minuten vergangen, bis es zu dem zweiten Unfall kam. Wenn sich das Berufungsgericht bei dieser Sachlage und auf Grund des Eindrucks, den die Zeugen hatten, nicht hat davon überzeugen können, daß P[REDACTED] unter dem Eindruck eines Schocks stand, so ist dagegen rechtlich nichts einzuwenden.

Die Ausführungen des Berufungsgerichts geben keinen Anlaß zu der Annahme, daß es sich eine Sachkunde ange-

maßt hätte, die ihm nicht zukommt. Für die Entscheidung des Rechtsstreits kam es nicht darauf an, ob ein Unfallschock im allgemeinen in einem Zeitraum von 5 bis 10 Minuten wieder abklingt. Maßgebend war vielmehr, ob P. [REDACTED], als er ohne jede Vorsicht in den Wagen des Zeugen Mo. [REDACTED] lief, unter der Einwirkung eines bei dem ersten Unfall erlittenen Schockes stand. Das konnte das Berufungsgericht auf Grund des Verhaltens, das P. [REDACTED] inzwischen gezeigt hatte, aus eigener Sachkunde beurteilen. Es ist daher entgegen der Meinung der Revision nicht zu beanstanden, daß es davon abgesehen hat, einen Sachverständigen zuzuziehen.

Die weiteren Verfahrensrügen, die von der Revision in diesem Zusammenhang erhoben werden, greifen ebenfalls nicht durch.

IV. Damit scheiden nicht nur die Deliktsvorschriften (§§ 823 ff BGB), sondern auch die §§ 7 und 18 StVG in Verbindung mit § 1542 RVO als Anspruchsgrundlage aus. Eine Haftung nach diesen Bestimmungen würde voraussetzen, daß die tödlichen Verletzungen, die P. [REDACTED] bei dem zweiten Unfall erlitten hat, "bei dem Betrieb" des von dem Beklagten gefahrenen Mopeds entstanden wären, daß die Ursache dieses Schadens also zumindest in einem nahen örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem Betrieb des Mopeds gestanden hätte. Davon könnte allenfalls dann gesprochen werden, wenn P. [REDACTED] unter der Einwirkung eines bei dem ersten Unfall erlittenen Schocks gestanden hätte, als er ohne jede Vorsicht in den

herankommenden Opel-Kapitän hineinlief. Das ist aber, wie schon dargelegt wurde, nicht festgestellt. Zweifel, die in dieser Frage bestehen könnten, müssen auch im Rahmen der §§ 7 und 18 StVG zu Lasten der Klägerin gehen, denn es ist Sache des Geschädigten zu beweisen, daß sich der Schaden "bei dem Betrieb" des Kraftfahrzeugs ereignet hat, dessen Halter und Fahrer er in Anspruch nimmt.

V. In einer Hilfsbegründung hat das Berufungsgericht den Standpunkt vertreten, daß die aus dem Unfalltod des P. hergeleiteten Klageansprüche auch dann entfielen, wenn man den ersten Unfall als adäquat kausal für den zweiten Unfall ansehen wollte. Es ist nicht erforderlich, auf diesen Teil des Berufungsurteils und auf die Angriffe einzugehen, die von der Revision hiergegen erhoben werden, denn die Abweisung der Klage wird schon durch die nicht zu beanstandende Hauptbegründung des angefochtenen Urteils getragen.

Engels

Dr. Bode

Dr. Weber

Sonnabend

Dunz